

Bezirksregierung Münster

Merkblatt

über die Externenprüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife)

entsprechend der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I vom 22.10.2007- zuletzt geändert am 07.07.2025 - (Prüfungsordnung gem. § 52 SchulG NRW)

Die Externenprüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) findet einmal jährlich statt und besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Die Anforderungen basieren in allen Fächern auf den Richtlinien sowie Lehrplänen der Klasse 10 der Realschule, sind für die Externenprüfung beim Umfang und den Inhaltsfeldern jedoch zum Teil geändert bzw. reduziert dargestellt.

Informationen zu den Prüfungsanforderungen einzelner Fächer und die entsprechenden Rückmeldebögen können auf der Homepage der Bezirksregierung Münster unter dem folgenden Link eingesehen / abgerufen werden:

➤ [Externenprüfungen](#)

A.) Anmeldung und Zulassung

1. Der schriftliche Antrag ist bis zum 01. November (Eingang) des Vorjahres der Prüfung vollständig der Bezirksregierung Münster vorzulegen
Unvollständig eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.
2. Dem Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung sind neben dem ausgefüllten Anmeldevordruck folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Übersicht über den Bildungsgang (Lebenslauf) mit Kontaktdaten
(idealerweise maschinell erstellt)
 - b) Kopie / Abschrift des letzten Schulzeugnisses
 - c) Angabe über die Art der Vorbereitung auf die Prüfung sowie Wahl der Prüfungsfächer
(Anmeldevordruck / Rückmeldebogen → *siehe Homepage Bezirksregierung Münster*)
 - d) Erklärung, ob zuvor bereits an einer Externenprüfung teilgenommen wurde
(→ Anmeldevordruck)
3. Bewerberinnen und Bewerber, die mit Erfolg an einer Sprachprüfung teilgenommen haben, können auf Antrag von der Prüfung im Fach Englisch befreit werden.

4. Die Zulassung (mit der zeitgleich Prüfungsort und Termin mitgeteilt werden) wird ausgesprochen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben und die Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorgelegt worden sind. Die Entscheidung über die Zulassung zur Externenprüfung geht dem Bewerber / der Bewerberin rechtzeitig vor Prüfungsbeginn zu.

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer den angestrebten Abschluss nicht besitzt und:

- a) sowohl die Vollzeitschulpflicht als auch die Berufsschulpflicht erfüllt hat, oder
- b) an einem Berufskolleg einen Ausbildungsgang besucht, in dem der gewünschte Abschluss nicht erworben werden kann, oder
- c) Schüler/-in einer in NRW anerkannten Ergänzungsschule ist, oder
- d) zwingende persönliche / gesundheitliche Gründe geltend macht, die eine Ausnahme zur Anmeldung während der Schulpflicht rechtfertigen

B.) Die Prüfung

Die Externenprüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil:

Schriftlicher Teil

Die Bewerberin oder der Bewerber schreibt je eine Arbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch. Hierfür werden landeseinheitliche Prüfungsaufgaben zentral gestellt.

Darüber hinaus schreibt sie / er eine weitere Arbeit in einem der folgenden Fächer nach Wahl:

Biologie, Physik, Chemie, Technik, Geschichte, Erdkunde, Politik, Sozialwissenschaften, Französisch, Niederländisch, Hauswirtschaft, Musik, Kunst, Textilgestaltung, Religionslehre oder Sport.

Mündlicher Teil

Die mündliche Prüfung umfasst

(1) die Fächer:

► Deutsch, Mathematik, Englisch und Geschichte

- *Bewerberinnen / Bewerber können hierfür angeben, mit welchen Themen der einzelnen Prüfungsfächer sie sich näher beschäftigt haben.*
- *Es können für die mündliche Prüfung auf dem Rückmeldebogen drei Inhaltsfelder angegeben werden, die von den Prüferinnen und Prüfern nach Möglichkeit auch entsprechend berücksichtigt werden.*
Darüber hinaus können - auf freiwilliger Basis - ebenfalls Themen angegeben werden, mit denen sich die Bewerberinnen / Bewerber näher beschäftigt haben.

- (2) eines der Fächer: Biologie, Physik, Chemie, Technik
 - (3) eines der Fächer Politik, Erdkunde, Sozialwissenschaften, Französisch, Niederländisch, Hauswirtschaft, Musik, Kunst, Textilgestaltung, Religionslehre, Sport - oder ein weiteres der unter (2) genannten Fächer.
- *Es können pro Fach für die mündliche Prüfung auf den Rückmeldebögen drei Inhaltsfelder angegeben werden, die von den Prüferinnen und Prüfern auch entsprechend berücksichtigt werden.*
- Darüber hinaus können - auf freiwilliger Basis - ebenfalls Themen angegeben werden, mit denen sich die Bewerberinnen / Bewerber näher beschäftigt haben.*

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf ein begrenztes Aufgabengebiet und dauert in der Regel 15 Minuten bei einer Vorbereitungszeit von 20 Minuten. - Der Bewerberin oder dem Bewerber wird am Prüfungstag die Aufgabenstellung schriftlich vorgelegt.

Im Fach Sport wird zusätzlich eine praktische Prüfung durchgeführt.

C.) Prüfungsergebnis

1. Prüfung ist bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
2. Die Prüfung ist auch bestanden, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem Fach mangelhaft sind, sofern die Minderleistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird.

Eine mangelhafte Leistung in einem der Fächer der schriftlichen Prüfung muss durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden.

D.) Weitere Berechtigungen

Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Externenprüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) besteht und in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens gute oder in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch sowie in zwei weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen erreicht, erwirbt die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe
In den übrigen Fächern sind mindestens ausreichende Leistungen zu erbringen.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Externenprüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) nicht bestanden hat, wird der Erweiterte Erste Schulabschluss zuerkannt, wenn sie oder er die Voraussetzungen erfüllt.

E.) Wiederholung der Prüfung und Nachprüfung

1. Wer die Prüfung insgesamt nicht bestanden hat, kann sie nur komplett wiederholen.

Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholung ist nur möglich, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

2. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Prüfung nicht bestanden hat, kann eine Nachprüfung ablegen, um den Abschluss nachträglich zu erwerben, wenn sie oder er in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note von mangelhaft auf ausreichend die Abschlussbedingungen erfüllen würde.
3. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Bewerberin oder der Bewerber das Fach, in dem sie oder er die Nachprüfung ablegen will.

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe deshalb nicht erhalten, weil die Voraussetzung in einem einzigen Fach um eine Notenstufe verfehlt wurde, ist eine Nachprüfung ebenfalls möglich.

Die Nachprüfung findet bis zum Ende der dritten Schulwoche statt.

Die Benachrichtigung über eine mögliche Nachprüfung geht allen Bewerbern / Bewerberinnen, welche dafür in Frage kommen, rechtzeitig mit den entsprechenden Informationen (Fach / Fächer / Termin[e] / Ort[e]) zu.

F.) Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

Die Bewerberin oder der Bewerber kann vor Beginn der schriftlichen Prüfung zurücktreten.

Tritt die Bewerberin oder der Bewerber nach Beginn der schriftlichen Prüfung von der Prüfung zurück oder nimmt sie oder er nicht daran teil ohne dass es dafür einen wichtigen Grund gibt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. - Prüfungsleistungen die eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne wichtigen Grund versäumt, werden wie eine ungenügende Leistung bewertet.

Kann die Bewerberin oder der Bewerber aus einem wichtigen Grund an der Prüfung nicht, oder nicht vollständig teilnehmen, so muss sie oder er dies unverzüglich nachweisen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen

Bei Nachholung oder Fortsetzung der Prüfung werden bereits erbrachte Leistungen ange-rechnet.

G.) Verfahren bei Täuschung und anderen Unregelmäßigkeiten

Bei einem Täuschungsversuch kann der Bewerberin oder dem Bewerber aufgegeben werden, die schriftliche oder mündliche Prüfung in einem Fach zu wiederholen.

Des Weiteren können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht – bei einer umfangreichen Täuschung auch die gesamte Leistung – für ungenügend erklärt werden.

Bei besonders schweren Täuschungshandlungen oder erheblichen Störungen des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufes kann die Bewerberin oder der Bewerber von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, so kann die Bezirksregierung innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

Die Entscheidung trifft in allen Fällen der Prüfungsausschuss.

Verweigert eine Bewerberin oder ein Bewerber in einem Teil der Prüfung die Leistung, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

H.) Widerspruch und Akteneinsicht

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Bezirksregierung, die Verwaltungsakte sind, kann die Bewerberin oder der Bewerber Widerspruch einlegen.

Die Bewerberin oder der Bewerber erhält auf Antrag Einsicht in Ihre / seine Prüfungsarbeiten und die Gutachten der Prüfer. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

I.) Ergänzungen / Hinweise:

- Die Prüfungsanforderungen entsprechen den Richtlinien und Lehrplänen der Realschule, die Sie ggfs. im Buchhandel erwerben können.
- Unterrichtswerke, die in der Klasse 10 der Realschule verwendet werden, können für die Vorbereitung auf die Prüfung hilfreich sein.
- Für die einzelnen Fächer wird die Angabe von Themen empfohlen, mit denen Sie sich näher beschäftigt haben (für die mündliche Prüfung), sowie gegebenenfalls die Angabe von Unterrichtswerken oder sonstiger Literatur, die Sie zur Vorbereitung hinzugezogen haben.
- Bei Behinderungen z.B. im Bereich Hören und Kommunikation, Sehen und Körperlicher und Motorischer Entwicklung kann ggf. ein Nachteilsausgleich geltend gemacht und Hilfsmittel erlaubt bzw. Prüfungszeiten verlängert werden.
Die Behinderung muss nachgewiesen und dem Antrag beigefügt werden.